
 (Name, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

 (Datum)

 (Tel. - freiwillige Angabe - für Rückfragen)

Antrag auf Reduzierung der Schmutzwassermenge wegen Viehhaltung

für das Kalenderjahr _____

(Abgabefrist: bis spätestens zum 05. Januar des Folgejahres)

Hiermit beantrage ich gemäß § 19 Abs. 7 der „**Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Burg (Dithm.)**“ die Reduzierung der Berechnungseinheiten zur Ermittlung der Zusatzgebühr für mein Grundstück in

 (Straße und Hausnummer des Grundstückes in Burg)

WV - Kunden-Nr.: _____ WV - Leistungsobjekt-Nr.: _____

Viehhaltung am Stichtag (04. Dezember des o. a. Kalenderjahres):

- | | |
|---|-------|
| 1. Pferde | _____ |
| 2. Rinder bei gemischtem Bestand | _____ |
| 3. Rinder bei reinem Milchviehbestand | _____ |
| 4. Schweine bei gemischtem Bestand | _____ |
| 5. Schweine bei reinem Zuchtschweinebestand | _____ |

Personenzahl am Stichtag (04. Dezember des o. a. Kalenderjahres):

Verpflichtung der/des Gebührenpflichtigen:

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass eine Überprüfung meiner Viehhaltung durch einen Bediensteten des Amtes Burg-St. Michaelisdonn bzw. der Gemeinde Burg jederzeit vorgenommen werden kann.

Mit der Übermittlung der erhobenen Daten per Telefax oder in elektronischer Form an den Wasserverband Süderdithmarschen bin ich einverstanden.

Kostenfestsetzung:

Gemäß Tarif-Nr. 23 der Gebührentabelle als Anlage zur „**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Burg-St. Michaelisdonn**“ in der zurzeit gültigen Fassung, ist für die Bearbeitung dieses Antrages eine Gebühr in Höhe von **5,00 €** zu entrichten.

Bankverbindung: Sparkasse Westholstein, IBAN: DE30 2225 0020 0001 0002 92

Hinweis:

§ 19 Abs. 7 der o. a. Abgabensatzung

Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 m³ abzusetzen. Dabei gelten

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | 1 Pferd | als 1,0 |
| 2. | 1 Rind bei gemischtem Bestand | als 0,66 |
| 3. | 1 Rind bei reinem Milchviehbestand | als 1,0 |
| 4. | 1 Schwein bei gemischtem Bestand | als 0,16 |
| 5. | 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinebestand | als 0,33 |

Großvieheinheiten; maßgebend ist das am 04. Dezember des Bemessungszeitraumes (Kalenderjahr) gehaltene Vieh. § 19 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend. Der Gebührenberechnung nach diesem Absatz wird mindestens eine Abwassermenge von 35 m³/Jahr je Person zu Grunde gelegt; maßgebend für die Berechnung sind die am 04. Dezember des Bemessungszeitraumes mit Hauptwohnung oder alleiniger Wohnung gemeldeten Personen.

 (Unterschrift – Antragsteller/in)

 B
u
r
g